

Thüringer Verordnung über die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen; Preisindexzahl nach § 38 Abs. 1 ThürPPVO

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
vom 12.07.2021 (ThürStAnz Nr. 31/2021 S. 1339)

Die Preisindexzahl, mit der nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Verordnung über die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) vom 22. Februar 2018 (GVBl. S. 47), geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2021 (GVBl. S. 10) die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der ThürPPVO zu vervielfältigen sind, beträgt 1,18.

Die sich danach ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden nachstehend bekannt gegeben (Anlage).

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 12.07.2021
Az.: 21-4105/7-4-64683/3021

Anlage

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2015 = Indexzahl 1,000

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in €/m³
1.	Wohngebäude	144
2.	Wochenendhäuser	126
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	195
4.	Schulen	184
5.	Kindertageseinrichtungen	165
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	165
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	191
8.	Krankenhäuser	216
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	165
10.	Hallenbäder	178
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	71
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	59

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in €/m ³
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	48
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten	109
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	97
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	148
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	127
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	106
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	127
18.	Tiefgaragen	197
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	52
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	38
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	24

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen 5 v. H.
- bei Hochhäusern und vergleichbaren hohen Gebäuden 10 v. H.
- bei Geschossdecken außer bei den Nummern 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v. H.
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 38 Abs. 1 Satz 3 38 €/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ abzüglich des Volumenanteils der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen

Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

- Bei Gebäuden nach den Nummern 11, 14 und 15 mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 50 000 m³ sind abweichend von § 38 Abs. 2 als anrechenbare Bauwerte für das Gesamtgebäude mindestens die Werte zugrunde zu legen, die sich bei einem Brutto-Rauminhalt von 50 000 m³ aus der Tabelle ergeben.